

AMTS- UND NACHRICHTENBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft

„Riechheimer Berg“

Jahrgang 24

Samstag, den 27. November 2021

Nummer 11

Nächster Redaktionsschluss: 14.12.2021

Nächster Erscheinungstermin: 24.12.2021

Im Amts- und Nachrichtenblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ erfolgen amtliche und nichtamtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ und der Mitgliedsgemeinden Alkersleben, Böseleben-Wüllersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen, Witzleben

Das Amtsblatt sowie weitere Informationen der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ und ihrer Mitgliedsgemeinden finden Sie im Internet unter www.vg-riechheimer-berg.de

REGIONALNACHRICHTEN FÜR ALLE EINWOHNER
IM GEBIET DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

Ankündigung von Umzugsaktivitäten der Verwaltung Riechheimer Berg

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Verwaltung der VG Riechheimer Berg wird bis Ende des Jahres ihre neuen Büroräume am Flugplatz Alkersleben - Wülfershausen (Neue Anschrift: Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg, Am Flugplatz 10, 99310 Osthausen-Wülfershausen) beziehen.

Der Hauptumzug soll Ende November / Anfang Dezember 2021 stattfinden.

Während der Umzugsphase ist davon auszugehen, dass es zu kurzzeitigen Störungen bei den Telefonkontakten sowie im Emailverkehr kommt.

Für dadurch entstehende Unannehmlichkeiten bitte ich um Ihr Verständnis.

Unsere Verwaltung wird jedoch immer per Post und über die zentrale Telefonnummer: 036200 - 6240 erreichbar bleiben.

Bis demnächst am Flugplatz.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rudolf Neubig

Gemeinschaftsvorsitzender

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:
www.vg-riechheimer-berg.de

Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft

Die Eingangstür der Verwaltung ist geschlossen,
bitte klingeln Sie!

Montag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Telefon:

Zentrale:	036200/6240
Bauverwaltung:	036200/62430 /62431 /62432 /62433
Haupt- und Ordnungsamt:	036200/62412
Kämmerei:	036200/62420 /62421
Steueramt:	036200/62424
Kasse:	036200/62422 /62423
E-Mail:	info@vg-riechheimer-berg.de
Fax:	036200/62444

Formular, wie z.B. Hundesteueranmeldung, finden Sie auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg www.vg-riechheimer-berg.de unter der Rubrik Service.

Info - Kindertageseinrichtungen

Telefonische Erreichbarkeit der Leiterin der Kindertageseinrichtungen, Frau Horeis, unter 036200/65620 oder per E-Mail: kita-leitung@vg-riechheimer-berg.de

Telefonische Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten

Dienstag 14:30 - 17:30 Uhr Telefon: 03628/583716

Achtung, bitte beachten!

Pass- und Meldewesen und Standesamt

Das Pass- und Meldewesen und Standesamt der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg befindet sich in der Stadt Arnstadt, Markt 1. Es wird auf folgende Möglichkeiten der Onlinebeantragung und / oder Kontaktaufnahme hingewiesen:

Möglichkeiten der Terminvereinbarung

Telefon: 0 36 28/74 56

(Montag - Donnerstag 9 - 16 Uhr, Freitag 9 - 13 Uhr)

E-Mail: rathaus@arnstadt.de

Online-Terminvergabe: www.arnstadt.de/termin

AMTLICHER TEIL

GEMEINDE ALKERSLEBEN

BEKANNTMACHUNGEN VON SATZUNGEN

Satzung

über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Alkersleben über die Freiwillige Feuerwehr vom 23.03.2004 vom 01.11.2021 (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), und des § 14 Abs. 1 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559), hat der Gemeinderat der Gemeinde Alkersleben in der Sitzung am 12.10.2021 die folgende Satzung über die Aufhebung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Alkersleben über die Freiwillige Feuerwehr vom 23.03.2004 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Satzung über die Aufhebung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Alkersleben schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Gemeinde Alkersleben
Alkersleben, den 01.11.2021
gez. Günther Hülle
Bürgermeister

- Siegel -

Satzung

über die Aufhebung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Alkersleben vom 06.12.2001 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 10.06.2020 vom 01.11.2021 (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), i.V. mit § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543), hat der Gemeinderat der Gemeinde Alkersleben in der Sitzung am 12.10.2021 die folgende Satzung über die Aufhebung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Alkersleben vom 06.12.2001 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 10.06.2020 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Satzung über die Aufhebung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Alkersleben schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Gemeinde Alkersleben
Alkersleben, den 01.11.2021
gez. *Günther Hülle*
Bürgermeister

- Siegel -

GEMEINDE BÖSLEBEN-WÜLLERSLEBEN**BEKANNTMACHUNGEN VON SATZUNGEN****Satzung**

**über die Aufhebung der Satzung über die Freiwillige
Feuerwehr der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben
vom 14.03.2014
vom 15.11.2021 (Ausfertigungsdatum)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), und des § 14 Abs. 1 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben in der Sitzung am 21.10.2021 die folgende Satzung über die Aufhebung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben vom 14.03.2014 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Satzung über die Aufhebung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Gemeinde Bösleben-Wüllersleben
Bösleben, den 15.11.2021
gez. *Matthias Wacker*
Bürgermeister

- Siegel -

Satzung

**über die Aufhebung der Satzung zur Regelung der
Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und
ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen,
die ständig zu besonderen Dienstleistungen
herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben vom 21.11.2001
sowie deren 1. Änderungssatzung vom 15.08.2005
und 2. Änderungssatzung vom 23.07.2020
vom 15.11.2021 (Ausfertigungsdatum)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), i.V. mit § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben in der Sitzung am 21.10.2021 die folgende Satzung über die Aufhebung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben vom 21.11.2001 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 15.08.2005 und 2. Änderungssatzung vom 23.07.2020 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Satzung über die Aufhebung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Gemeinde Bösleben-Wüllersleben
Bösleben, den 15.11.2021
gez. *Matthias Wacker*
Bürgermeister

- Siegel -

**BEKANNTMACHUNG VON BESCHLÜSSEN
DES GEMEINDERATES**

**Bekanntmachung der Beschlüsse
des Gemeinderates Bösleben-Wüllersleben
der öffentlichen Ratssitzung vom 21.10.2021**

Beschluss-Tag: 21.10.2021

Beschluss Nr.: 52 / 2021

Beschlussgegenstand:

Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 01.07.2021

Der Gemeinderat Bösleben-Wüllersleben beschließt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 01.07.2021 in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Tag: 21.10.2021

Beschluss Nr.: 53 / 2021

Beschlussgegenstand:

**Vergabe der Bauleistungen Neubau Mehrzweckgebäude
Possingsweg Los 1 Rohbauleistungen**

Der Gemeinderat Bösleben-Wüllersleben beschließt die Vergabe der Leistungen „Neubau soziokulturelles Mehrzweckgebäude Possingsweg Bösleben - Los 1 Rohbauleistungen“ an den Bieter:

Konzept Bau Obermaßfeld GmbH
Einhäuser Straße 4
98617 Obermaßfeld.

Die Auftragssumme beträgt: **243.590,70 €** .

Beschluss-Tag: 21.10.2021

Beschluss Nr.: 54 / 2021

Beschlussgegenstand:

Vergabe der Bauleistungen Neubau Mehrzweckgebäude Possingweg Los 2 Gerüstbau

Der Gemeinderat Bösleben-Wüllersleben beschließt die Vergabe der Leistungen „Neubau soziokulturelles Mehrzweckgebäude Possingweg Bösleben - Los 2 Gerüstbau Rohbauleistungen“ an den Bieter:

Göring Gerüstbau
Gallettstraße 27
99867 Gotha.

Die Auftragssumme beträgt: **6.590,41 €** .

Beschluss-Tag: 21.10.2021

Beschluss Nr.: 55 / 2021

Beschlussgegenstand:

Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben vom 14.03.2014

Der Gemeinderat Bösleben-Wüllersleben beschließt die Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben vom 14.03.2014, gemäß beigefügter Anlage.

Beschluss-Tag: 21.10.2021

Beschluss Nr.: 56 / 2021

Beschlussgegenstand:

Satzung über die Aufhebung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben vom 21.11.2001 sowie deren Änderungssatzungen

Der Gemeinderat Bösleben-Wüllersleben beschließt die Satzung über die Aufhebung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben vom 21.11.2001 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 15.08.2005 und 2. Änderungssatzung vom 23.07.2020, gemäß beigefügter Anlage.

GEMEINDE ELXLEBEN

BEKANNTMACHUNGEN VON SATZUNGEN

Satzung

über die Aufhebung der Satzung für die freiwillige Feuerwehr Elxleben vom 01.11.1993 vom 21.10.2021 (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), und des § 14 Abs. 1 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559), hat der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben in der Sitzung am 10.08.2021 die folgende Satzung über die Aufhebung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für die freiwillige Feuerwehr Elxleben vom 01.11.1993 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Satzung über die Aufhebung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Elxleben schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Gemeinde Elxleben, den 21.10.2021

gez. Klaus Böhm

Bürgermeister

- Siegel -

BEKANNTMACHUNG VON BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES

Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates Elxleben aus der öffentlichen Sitzung vom 05.10.2021

Beschluss-Tag: 05.10.2021

Beschluss-Nr.: 49 / 2021

Beschlussgegenstand:

Widmung der öffentlichen Gemeindestraße im B-Plan „Am Mittelweg“ in 99334 Elxleben

Auf der Grundlage des Thüringer Straßengesetzes vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) § 6, zuletzt geändert am 23.11.2020 (GVBl. S.560) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben, vorbehaltlich der Fertigstellung der Erschließungsarbeiten des Wohngebietes „Am Mittelweg Elxleben“ die Widmung der Erschließungsstraße für den öffentlichen Verkehr:

Die Straße erhält den Namen „Am Gebreite“.

Die Straße entsprechend dem in der Anlage beigefügten Lageplan von der Kreuzung Alkerslebener Straße bis Ende Wendehammer wird gemäß § 3 Thüringer Straßengesetz Abs 1 Punkt 3 als Gemeindestraße eingestuft und der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Eine Ingebrauchnahme für den öffentlichen Verkehr ist erst nach Abnahme und Freigabe der fertiggestellten Straße durch die Gemeinde möglich. Hinsichtlich der Benutzung wird die Straße als Sackgasse beschildert, da diese von der Alkerslebener Straße kommend nur bis zum Wendehammer für den Straßenverkehr nutzbar ist.

Der Durchgang zur Hauptstraße bleibt für den öffentlichen Straßenverkehr lediglich für Fußgänger und Rettungsfahrzeuge nutzbar und ist diesbezüglich baulich mit Pollern gesichert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, Bauverwaltung, Am Gutshof 4, 99334 Amt Wachsenburg OT Kirchheim eingelegt werden.

Beschluss-Tag: 05.10.2021

Beschluss-Nr.: 50 / 2021

Beschlussgegenstand:

Befreiungsantrag Kromke/ Imme zur Dacheindeckung im Baugebiet „Am Mittelweg“ Elxleben, Grundstück 13

Der Gemeinderat Elxleben stellt dem Bauvorhaben der Bauherren Susanne Kromke und Christopher Imme Rankestraße 2 aus 99310 Arnstadt

im Baugebiet „Am Mittelweg“ in 99334 Elxleben, Grundstück 13 unter Anwendung der rechtlichen Möglichkeiten nach § 31 Abs. 2 Punkt 2. eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich der farblichen Gestaltung der Dacheindeckung, nach Vorlage eines förmlichen Befreiungsantrages in Aussicht.

Der Bürgermeister wird zur Erteilung dieser und künftiger derartiger Befreiungen bevollmächtigt.

Beschluss-Tag: 05.10.2021

Beschluss-Nr.: 51 / 2021

Beschlussgegenstand:**Bestätigung der Vereinbarung zur Straßenentwässerungskostenbeteiligung im Zuge des 4. BA zur Erneuerung der Ortsentwässerung Elxleben**

Der Gemeinderat Elxleben bestätigt die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Elxleben und dem WAZV Arnstadt und Umgebung zur Straßenentwässerungskostenbeteiligung im Zuge des 4. BA zur Erneuerung der Ortsentwässerung Elxleben - Regenwasserkanal Vor Heimären.

Die notwendigen Finanzmittel sind in den Vermögenshaushalt 2022 der Gemeinde Elxleben einzustellen.

Der Bürgermeister wird zur Gegenzeichnung der Vereinbarung bevollmächtigt.

GEMEINDE OSTHAUSEN-WÜLFERSHAUSEN**BEKANNTMACHUNGEN VON SATZUNGEN****Satzung****über die Aufhebung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen vom 06.12.2012 vom 25.10.2021 (Ausfertigungsdatum)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), und des § 14 Abs. 1 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559), hat der Gemeinderat der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen in der Sitzung am 22.09.2021 die folgende Satzung über die Aufhebung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen vom 06.12.2012 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Satzung über die Aufhebung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Gemeinde Osthausen-Wülfershausen

Osthausen, den 25.10.2021

*Klaus Kolodziej**Bürgermeister*

- Siegel -

Satzung**über die Aufhebung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen vom 16.10.2001 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 11.09.2020 vom 25.10.2021 (Ausfertigungsdatum)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), i.V. mit § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543), hat der Gemeinderat der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen in der Sitzung am 22.09.2021 die folgende Satzung über die Aufhebung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen vom 16.10.2001 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 11.09.2020 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Satzung über die Aufhebung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Gemeinde Osthausen-Wülfershausen

Osthausen, den 25.10.2021

*gez. Klaus Kolodziej**Bürgermeister*

- Siegel -

GEMEINDE WITZLEBEN**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DER GEMEINDE WITZLEBEN****Stellenausschreibung****Hallenwart m/w/d in geringfügiger Beschäftigung**

Die Gemeinde Witzleben sucht ab 01.01.2022 für die Turnhalle in Witzleben einen Hallenwart m/w/d in geringfügiger Beschäftigung. Die Tätigkeiten umfassen neben der Terminierung und Übergabe, auch Abrechnung der Stunden und das Reinigen der sanitären Anlagen (ausgenommen Turnhalle) sowie die Übergabe und Überprüfung nach Nutzung auf Sauberkeit und eventuelle Schäden.

Interessenten können sich telefonisch bei der Personalverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg, unter der Telefonnummer 036200/6240 oder 015208736528 (Bgm.) melden.

*Uwe Leuthardt**Bürgermeister*

MITTEILUNGEN

Jagdgenossenschaft Witzleben**Beschlussübersicht der Jahreshauptversammlung vom 22.10.2021**

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Beschluss über die Tagesordnung
4. Entlastung des Vorstandes für die Geschäftsjahre 2018 bis 2020
5. Entlastung des Kassenführers für die Geschäftsjahre 2018 bis 2020
6. Beschluss über die Auszahlung des Reinertrages
7. Beschluss über den Haushaltsplan 2021/2022
8. Schlusswort des Vorsitzenden

Die Beschlüsse und die Stimmverteilung können bei dem Vorstand der Jagdgenossenschaft eingesehen werden.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
ANDERER INSTITUTIONEN UND EINRICHTUNGEN

Finanzamt Ilmenau

Aktenzeichen: S 3353 - ALS

Bekanntmachung**über die Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung zur Vorbereitung der Grundsteuerreform**

und über die

Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung infolge Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung

In den Gemarkungen **Achelstädt, Alkersleben, Bösleben, Dornheim, Elleben, Ellichleben, Elxleben, Gügleben, Osthausen, Riechheim, Witzleben, Wülfershausen und Wüllersleben** ist zur Vorbereitung der Grundsteuerreform in Anlehnung an § 229 Abs. 2 Satz 1 des Bewertungsgesetzes eine Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung von landwirtschaftlich genutzten Flächen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 des Bodenschätzungsgesetzes erforderlich.

Im Rahmen der Aktualisierung wurden die Außengrenzen der vorliegenden Bodenschätzung aus den Jahren 1937 (Bösleben), 1938 (Elxleben, Gügleben, Riechheim, Witzleben), 1939 (Elleben) 1948 (Ellichleben, Wülfershausen), 1949 (Osthausen, Wüllersleben) 1950 (Achelstädt) und 2016 (Alkersleben, Dornheim) durch den Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen des Finanzamts Gotha aktualisiert; inhaltliche Veränderungen an der Bodenschätzung, welche über § 11 Abs. 2 Satz 1 des Bodenschätzungsgesetzes hinausgehen, wurden nicht vorgenommen.

OFFENLEGUNG

Die vorgenommenen Veränderungen gegenüber dem bisherigen Datenbestand der Bodenschätzung können Sie als Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter (m/w/d) in Karten und Listen auf der Internetseite grundsteuer.thueringen.de einsehen. Die Offenlegung erfolgt vom 29.11.2021 bis zum 28.12.2021 im Internet auf der vorgenannten Internetseite.

Offengelegt werden Differenzkarten und eine Flurstücksliste, in denen die Flächen dargelegt sind, welche als ehemals bodengeschätzte Flächen infolge von Bebauung, Flächenversiegelung, Aufforstung usw. aus den Bodenschätzungsunterlagen ausgeschieden worden sind (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Bodenschätzungsgesetz). Die Ergebnisse der Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht gesondert bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die im Rahmen der Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung vorgenommenen Veränderungen können von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der betreffenden Grundstücke mit Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des letzten Tages der Offenlegungsfrist. Mit dem Ablauf der Einspruchsfrist werden die offengelegten Außengrenzen der Bodenschätzung unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt worden ist.

Auskünfte zur Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung in den oben genannten Gemarkungen sowie zur Offenlegung erteilt Ihnen der Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige des Finanzamts Ilmenau unter der Telefonnummer 0361 573638252.

RD Reymann

Amtsleitung des Finanzamts

Hausanschrift: Finanzamt Ilmenau, Wallgraben 1, 98693 Ilmenau

E-Mail-Adresse: poststelle@finanzamt-ilmenau.thueringen.de

NICHTAMTLICHER TEIL

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
„RIECHHEIMER BERG“

MITTEILUNGEN

Grundstücksmarkt der Mitgliedsgemeinden**Öffentliche Ausschreibung****Wohnungen zu vermieten Osthausen**

In der **Ellebener Str. 111 bis 112, 99310 Osthausen** sind **2-Zimmer-Wohnungen** neu zu vermieten. Mietbeginn nach Vereinbarung. Wohnungsgröße: ca. 38 m² und ca. 48 m². Kaltmietpreis ab 4,90 €/m² zzgl. NK. Kautions 2 Monatskaltmieten.

Interessenten wenden sich bitte an die **Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“** Tel.: 036200/6 24 25 oder per Email an: info@vg-riechheimer-berg.de.

GEMEINDE ALKERSLEBEN

HISTORISCHES

Brandschutz vor 165 Jahren

Die folgende Aufforderung schrieb im Jahre 1856 der fürstliche Landrat damals an den Alkerslebener Schulzen:

An den Gemeindevorstand

Zur Beseitigung der noch in ihrer Gemeinde vorhandenen hölzernen Schornsteine bewillige ich noch eine letzte Nachsicht bis zum 1 ten August d. Jahres, erwarte aber, daß Sie bis dahin alle noch vorhandenen derartigen feuergefährlichen Mängel abgestellt haben.

*Arnstadt, den 9. Mai 1856
Der Fürstl. Bezirksvorstand
Rapp*

Für uns heute kaum zu glauben, Schornsteine waren früher mit Holz gebaut! Ich fragte nach dem Fund dieses alten Schreibens den Schornsteinfeger. Er bestätigte: Ja, das war früher so! Das war wirklich eine große Gefahr für Entstehung von Bränden in den Häusern.

Bei Einsichtnahme in Archiven fand ich auch ein „Feuer-Societäts-Kataster“ vom Jahre 1841. Das war ein Dokument der ersten Feuerversicherung in Alkersleben. Hier waren alle versicherten Höfe mit Haus, Scheunen und Ställen aufgeschrieben. Interessant: für jedes Gebäude war die vorhandene Dacheindeckung mit Ziegel oder Stroh eingetragen. Strohdächer, das war eine höhere Brandgefahr, wurden im Beitrag auch höher belastet. Erstaunlich: Mindestens die Hälfte aller Dächer im Dorf war damals noch mit einem Strohdach gedeckt. Das ist aus jener Liste genau zu erfahren. Versetzen wir uns in das Dorfbild von damals! Welche Idylle! Jüngere Bauten trugen bereits Ziegeldächer. Nur so hatten es die fürstlichen Verwaltungen bei der Genehmigung von Neubauten oder größeren Instandsetzen bereits vor dem Jahre 1800 zugelassen. Das letzte strohbedeckte Haus wurde von Karl Bär im Jahre 1884 abgerissen und ein neues auf jenem Grundstück (Nr.14) gebaut.

Schutz vor Brandunglücken spielte schon bei unseren Vorfahren eine wichtige Rolle und war auch in gesetzlichen Vorschriften festgelegt. Ein Beispiel aus der Arbeit eines Gendarmen, welcher aus Arnstadt nach Alkersleben zu einem Kontrollgang erschienen war:

*An Gemeindevorstand in Alkersleben
Bei meiner am 18. d. Mts. durch Alkersleben gemachten Patrullie traf ich den Einwohner Wilhelm Hoyer aus Alkersleben mit der brennenden Tabakspfeife rauchend in seinem Hofe an. Da das eine Übertretung der Feuerordnung ist, bringe ich dies hiermit zur ergebenen Anzeige.*

*Arnstadt, den 25. Juli 1860
Bergmann, Gendarm*

Raucher traf der Polizist mehrfach am falschen Ort an. Es war aus den früheren Schriften zu erfahren, daß „Rauchen nur in der Stube erlaubt sei“.

Der dienstefrige Gendarm kontrollierte auch die Feuerstätten in den Häusern. Die besonders vorherrschenden angetroffenen Mängel waren fehlendes Blech an den Schornsteintüren und einmal ist noch in seinen hinterlassenen Schriftstück zu lesen: „ unreine Küche“.

Brandschutzkontrollen in den Orten führte die Freiwillige Feuerwehr noch bis Ende der 1980er Jahre jährlich einmal an einen Sonntagvormittag durch. Unsere älteren Einwohner kennen das noch, oder waren als Feuerwehrmänner dabei mit aktiv. Die dem Brandschutz geforderten Regeln wurden immer besser von den Bürgern befolgt und moderne Heizungsanlagen lösten den Ofen in den Zimmern ab. Zum Beispiel: Wer trocknet heute noch Wäsche überm Küchenherd oder Ofen? So etwas konnten wir als Kameraden der FFW bei Kontrollen früher antreffen!

Selbstverständlich waren jene Verhältnisse nicht nur wie hier in Alkersleben vorhanden, sondern ebenso hölzerne Schornsteine und Strohdächer in unseren Nachbardörfern mit der gleichen Entwicklung bei Vorbeugung vor Bränden im Dorfe.

Von Alkersleben sind noch zu jenem Thema Dokumente erhalten geblieben. Datenschutz war damals unbekannt. Darum kann man daraus zurückverfolgen, wessen Vorfahren noch unter einem Strohdach gewohnt haben.

K. Wagner

GEMEINDE BÖSLEBEN-WÜLLERSLEBEN

ALTERSJUBILÄEN

Wir gratulieren herzlich zum Geburtstag

OT Wüllersleben

am 03.12.	zum 70. Geburtstag	Heidrun Wagner
am 16.12.	zum 70. Geburtstag	Werner Martin
am 26.12.	zum 80. Geburtstag	Christine Wenzel



GEMEINDE DORNHEIM

ALTERSJUBILÄEN

Wir gratulieren herzlich zum Geburtstag

am 04.12.	zum 80. Geburtstag	Heinz König
am 27.12.	zum 80. Geburtstag	Gerhard Brünnert



GEMEINDE ELLEBEN

ALTERSJUBILÄEN

Wir gratulieren herzlich zum Geburtstag

Riechheim

am 04.12.	zum 70. Geburtstag	Volker Schulze
-----------	--------------------	----------------



SONSTIGE MITTEILUNGEN

Historisches aus der Gemeinde Elleben**Doppelraubmord in Elleben**

Am Mittwochabend des Buß- und Bettages (16.11.1921) wurden gegen 17 Uhr die kinderlosen Altenburgischen Eheleute grausam ermordet.

Die 64-jährige Ehefrau wurde beim Füttern im Stall von zwei Tätern mit einer Latte erschlagen und erlitt dabei fünf Schädelbrüche. Anschließend wurde sie in den Schafstall geschleppt, wo man sie am Tag darauf in kniender Stellung mit einem Strick um den Hals hängend vorfand.

Ihr 66-jähriger Mann erlitt durch Schläge mit stumpfen Gegenständen auf den Kopf schwere Schädelbrüche und lag mit einer Schürze erwürgt, seinen zwei toten Hunde im Arm haltend, in der Wohnstube am Boden.

Das Wohnhaus wurde nach möglichen Wertsachen durchsucht, jedoch wurde nicht viel gefunden.

Insgesamt waren vier Täter beteiligt wovon einer auf dem Hof gearbeitet hatte. Einer der Mörder konnte ermittelt werden, als ihn die Polizei jedoch festnehmen wollte, beging er Selbstmord in dem er sich von einem Gerüst stürzte. Einer der Mittäter erhielt wegen schweren Raubmordes das Urteil auf lebenslanges Zuchthaus und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Die ermordeten Eheleute wurden am Sonntag, dem 20.11.1921 unter sehr großer Anteilnahme der Bevölkerung, in Elleben beigesetzt.

Am 14. Januar 1923 wurde die verlassene Liegenschaft der ermordeten Frau Altenburg im Gasthaus Elleben öffentlich versteigert.

K. Schulze

**Waldgenossenschaft
„Haardt-Loh-Elleben“****Brennholzverkauf**

Hiermit gibt die Waldgenossenschaft „Haardt-Loh-Elleben“ Laubholz-Brennholz (schwaches, mittelstarkes Kronenholz) zur Selbstwerbung frei.

Das zu werbende Holz liegt bereits am Boden. Die Brennholzwerbung kann sofort, jedoch erst nach Absprache und Einweisung mit dem Vorsitzenden, beginnen. Anfragen bitte unter Tel. 0176/78283394 - Herr M. Wagner.

Der Vorstand

GEMEINDE ELXLEBEN

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Kirchengemeindeverband Elxleben-Witzleben**Gottesdienste und
Gemeindeveranstaltungen
im Dezember 2021****Monatsspruch Dezember:**

Freue dich und sei fröhlich, du Tochter Zion! Denn siehe, ich will kommen und bei dir wohnen, spricht der HERR. (Sacharja 2.14)

Donnerstag, 02. Dezember

14:00 Uhr Elxleben
16:00-17:00 Uhr Osthausen

Frauenkreis
Kinderkirche Gruppe A*
im ehem. Pfarrhaus

Sonntag, 05. Dezember - 2. Advent

09:30 Uhr Alkersleben Gottesdienst
10:30 Uhr Riechheim Gottesdienst
14:00 Uhr Wülfershausen Gottesdienst mit Taufe

Mittwoch, 08. Dezember

14:30 Uhr Osthausen Gemeindenachmittag

Donnerstag, 09. Dezember

16:00-17:00 Uhr Osthausen Kinderkirche Gruppe B*
im ehem. Pfarrhaus

Sonntag, 12. Dezember - 3. Advent

09:30 Uhr Elleben Gottesdienst
10:30 Uhr Böseleben Gottesdienst
14:00 Uhr Achelstädt Gottesdienst mit Taufe
16:00 Uhr Riechheim Adventsblasen an der Kirche
17:00 Uhr Elxleben Adventsblasen an der Waldschenke

Freitag, 17. Dezember

16:30-19:30 Uhr Elxleben Konfi-Treff im Pfarrhaus

Sonntag, 19. Dezember - 4. Advent

14:30 Uhr Gügleben Gottesdienst
16:00 Uhr Witzleben Gottesdienst

Freitag, 24. Dezember - Heiligabend

Die Termine für die Christvespern werden separat über einen Aushang bekannt gegeben.

Samstag, 25. Dezember - 1. Weihnachtsfeiertag

10:00 Uhr Osthausen Gottesdienst

Sonntag, 26. Dezember - 2. Weihnachtsfeiertag

16:00 Uhr Ellichleben Konzert

Freitag, 31. Dezember - Silvester

17:00 Uhr Elxleben Musikalische Vesper
zum Jahresausklang

* Die Gruppeneinteilung zur Kinderkirche erfolgt im Voraus per Mail (über eine Online-Liste). (Coronabedingt können nicht alle Kinder gleichzeitig kommen). Wer noch nicht angemeldet ist, aber gern bei der Kinderkirche dabei sein möchte, meldet sich bitte im Pfarramt.

Aufgrund der aktuellen Corona-Lage achten Sie bitte auf die Aushänge vor Ort!

GEMEINDE OSTHAUSEN-WÜLFERSHAUSEN

ALTERSJUBILÄEN

Wir gratulieren herzlich zum Geburtstag

am 27.12. zum 90. Geburtstag Frieda Schwarz



SONSTIGE MITTEILUNGEN

**Werte Einwohner
von Osthausen-Wülfershausen,**

es ist wieder einmal an der Zeit, Ihnen einige Informationen zukommen zulassen.

Leider müssen wir auch dieses Jahr die Seniorenweihnachtsfeier Corona-bedingt ausfallen lassen. Dies hält uns jedoch nicht davon ab, an unsere Senioren mit einer kleinen Aufmerksamkeit zu denken. Lassen Sie sich überraschen!

Wir möchten als Gemeinde nochmals darauf aufmerksam machen, dass im Interesse aller Bürger, die Hundehalter ihrer

Aufsichtspflicht in unseren Ortschaften nachkommen und zur Vermeidung von Konflikten die Hunde anzuleinen sind. Des Weiteren weisen wir dringend darauf hin, dass die tierischen Hinterlassenschaft beseitigt werden müssen!

Weiterhin teilen wir Ihnen mit, dass bis auf Weiteres kein Grünschnitt/Astschnitt durch die Gemeinde Osthausen-Wülfershausen angenommen werden kann. Die Entsorgung ist über die Deponie Rehestädt möglich. Die Annahmezeiten der Deponie finden Sie in der aktuellen Abfallfibel.

Der Amtssitz der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg wird voraussichtlich Ende November 2021 an den Flugplatz Alkersleben-Wülfershausen verlegt. Genauere Informationen entnehmen Sie bitte den Aushängen in den örtlichen Schaukästen.

Es grüßt Sie herzlich
Ihr Bürgermeister
Klaus Kolodziej

GEMEINDE WITZLEBEN

ALTERSJUBILÄEN

Wir gratulieren herzlich zum Geburtstag

Witzleben

am 27.12. zum 75. Geburtstag Bodo Schönheit

Achelstädt

am 15.12. zum 70. Geburtstag Edelgard Schellhorn

Ellichleben

am 25.12. zum 70. Geburtstag Christine Mielke



Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, Am Gutshof 4, OT Kirchheim, 99334 Amt Wachsenburg, Tel.: 03 62 00 / 6 24-0, Fax: 03 62 00 / 6 24 44 **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann - Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenverfälschungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushalte der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ (Gemeinden: Alkersleben, Böslieben-Wülfersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen, Witzleben) Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.